

## EINLADUNG

### 3. Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales - Zoom-Meeting –

Zoom-Meeting beitreten

<https://us06web.zoom.us/j/84087298344?pwd=OU5pV3k3S2RiNldwWE15cjVMWkZYdz09>

Meeting-ID: 840 8729 8344

Kenncode: 982338

Einwahl nach aktuellem Standort

+49 69 3807 9883 Deutschland

+49 69 3807 9884 Deutschland

+49 69 5050 0951 Deutschland

+49 69 5050 0952 Deutschland

+49 695 050 2596 Deutschland

+49 69 7104 9922 Deutschland

---

**Sitzungstermin: Donnerstag, 24.03.2022, 17:30 Uhr**

**Raum, Ort: Zoom-Meeting**

---

#### Tagesordnung

- 1 Begrüßung und Feststellung der Anwesenden
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Annahme der Niederschriften
- 4 Mitteilung der und Fragen an die Verwaltung
- 5 Abschied nehmen zulassen - Trauerfeiern bei Sozialbestattungen ermöglichen!  
Fraktion DIE LINKE **2079/5**
- 6 Fahrrad für Mobilitätsbeeinträchtigte  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **2009/5**
- 7 Pfandringe an Mülleimern anbringen  
Fraktion DIE LINKE **2017/5**
- 8 Einrichtung eines Runden Tisches Obdachlosigkeit  
SPD-Fraktion **0038/6**
- 9 Erhalt der Seniorenwandergruppe sichern  
CDU-Fraktion **0017/6**

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 10 | Vorbild Amsterdam - Obdachlosen Perspektiven bieten<br>AfD (fraktionslos)   | <b>0042/6</b> |
| 11 | Menschen nicht frieren lassen – Jobcenter und Sozialamt müssen<br>Heizkostennachforderungen vollständig übernehmen!<br>Fraktion DIE LINKE | <b>0058/6</b> |
| 12 | Verschiedenes   |               |

Im Falle einer Verhinderung senden oder übergeben Sie bitte die Einladung an Ihre Vertreterin oder Ihren Vertreter oder an Ihr Fraktionsbüro.

Heike Hüneke  
Ausschussvorsitzende

**Drucksachen**  
der Bezirksverordnetenversammlung  
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
5. Wahlperiode

**Ursprung:** Antrag  
Fraktion DIE LINKE  
Juckel/Schenker

TOP-Nr.:
----------

**Antrag**

**DS-Nr: 2079/5**

Beratungsfolge:
-----------------

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
BVV	

**Abschied nehmen zulassen - Trauerfeiern bei Sozialbestattungen ermöglichen!**

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften- und Sozialverbänden bei sogenannten Sozialbestattungen nach § 74 SGB XII und nach § 16 Absatz 3 Bestattungsgesetz Trauerfeiern unentgeltlich anzubieten und sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen.

Der BVV ist bis zum 31.10.2021 zu berichten.

Begründung:

In Charlottenburg-Wilmersdorf werden bei sogenannten Sozialbestattungen, sowohl bei der Kostenübernahme nach § 74 SGB XII, als auch bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen nach § 16 Absatz 3 Bestattungsgesetz, keine Trauerfeiern durchgeführt oder übernommen. Da aber bereits der Bedarf einer Sozialbestattung in den meisten Fällen eine würdige Trauerfeier ausschließt, ist ein würdiges Abschiednehmen in diesen Fällen nicht möglich. Es darf nicht sein, dass der Geldbeutel darüber entscheidet, ob und wer sich von einer verstorbenen Person verabschieden kann. Armut darf keine Strafe sein und darf nicht verhindern, dass Menschen so aus dem Leben scheiden, wie sie es verdient haben.

**Drucksachen**

der Bezirksverordnetenversammlung  
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
5. Wahlperiode

**Ursprung:** Antrag  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Kempf/Wapler/Gusy

<b>TOP-Nr.:</b>
-----------------

**Antrag****DS-Nr: 2009/5**

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
--------------	----------------

BVV

**Fahrrad für Mobilitätsbeeinträchtigte**

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird gebeten, ein Rollstuhlfahrrad den Einwohner\*innen zum Ausleihen zur Verfügung zu stellen.

Der BVV ist bis zum 30.8.2021 zu berichten.

**Begründung:**

Menschen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, können sich oft nur in einem kleinen Umkreis bewegen. Mit einem Rollstuhlfahrrad erweitert sich ihre Erlebniswelt. Für den Verleih kann mit einem Träger zusammengearbeitet werden.

Ein Rollstuhlfahrrad ist ein Fahrrad, das eine weitere Sitzgelegenheit bietet für Menschen, die mobilitätsbeeinträchtigt sind.

**Drucksachen**

der Bezirksverordnetenversammlung  
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
5. Wahlperiode

**Ursprung:** Antrag

Fraktion DIE LINKE

Juckel/Schenker/Gronde-Brunner

TOP-Nr.:

**Antrag****DS-Nr: 2017/5**

Beratungsfolge:

*Datum*            *Gremium*

BVV

**Pfandringe an Mülleimern anbringen**

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird beauftragt, an hoch frequentierten Orten und Abfallhotspots die öffentlichen Müllbehälter mit sogenannten „Pfandringen“ auszustatten bzw. von den zuständigen Stellen ausstatten zu lassen. Parallel dazu soll das Bezirksamt durch Bekanntmachungen in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein für die Benutzung der Pfandringe schaffen.

**Begründung:**

Es ist schlimm genug, dass sich viele Menschen aus sozialer und finanzieller Not heraus gezwungen sehen, durch das Sammeln von Pfandflaschen ihre nicht auskömmlichen Sozialleistungen, zu niedrigen Einkommen oder zu kleinen Renten geringfügig aufbessern zu müssen. Durch Pfandringe, die entweder an Pfählen und Masten oder direkt um den Müllbehälter herum angebracht werden, wird das Pfandflaschensammeln zumindest erleichtert und die Verletzungsgefahr durch das Hineinfassen in die Müllbehälter verringert; zumindest so lange, bis endlich eine faire Umverteilung der finanziellen Ressourcen stattfindet! Städte wie Hamburg und Köln haben gezeigt, dass der zusätzliche Personalaufwand gering ist und die Anschaffungskosten mit 70 bis 150 Euro pro Ring durchaus überschaubar sind. Zudem leisten Pfandringe in Zeiten von »Zero Waste« einen Beitrag zum Umweltschutz.

**Drucksachen**

der Bezirksverordnetenversammlung  
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
6. Wahlperiode

**Ursprung:** Antrag  
SPD-Fraktion  
Sempff/Dr. Biewener

TOP-Nr.:
----------

**Antrag****DS-Nr: 0038/6**

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
BVV	

**Einrichtung eines Runden Tisches Obdachlosigkeit**

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird aufgefordert, einen Runden Tisch Obdachlosigkeit mit Politik, Verwaltung, Trägern und weiteren Betroffenen ins Leben zu rufen, um Lösungen für die aktuelle Situation zu suchen und einen langfristigen Fahrplan zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit zu beschließen.

Der BVV ist bis zum 30.04.2022 zu berichten.

Begründung:

Die Situation der Obdachlosigkeit im Bezirk hat sich in den letzten Jahren verschärft. Bedingt durch Gentrifizierung und Verdrängung, wird die Obdachlosigkeit in unserem Bezirk sichtbarer und teilweise auch problematischer für Anwohnende. Vor allem die Situation am Stuttgarter Platz macht deutlich, dass es so für Betroffene und Anwohnende nicht weitergehen kann. Der Platz verwahrlost zunehmend und die Betroffenen leben am Platz unter schwierigen Bedingungen. Für akute Notlagen braucht es schnelle Lösungen und einen regelmäßigen Austausch der Akteure. Darüber hinaus hat das Land Berlin es sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 die Obdachlosigkeit in Berlin zu bekämpfen. Um dieses Ziel auch im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf umsetzen zu können, braucht es eine langfristige Strategie zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit.

**Drucksachen**

der Bezirksverordnetenversammlung  
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
5. Wahlperiode

**Ursprung:** Antrag  
CDU-Fraktion  
Frey/Pönack

TOP-Nr.:
----------

**Antrag****DS-Nr: 0017/6**

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
BVV	

**Erhalt der Seniorenwandergruppe sichern**

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird aufgefordert, den weiteren Erhalt der „Sonntagswanderer“ sowie der „Wandergruppe Spree“ zu gewährleisten.

**Begründung:**

Charlottenburg-Wilmersdorf ist ein Bezirk, der besonders vom demokratischen Wandel betroffen ist. Daher ist es unerlässlich, die bestehenden Angebote für Seniorinnen und Senioren (Aktivitäten außerhalb der Seniorenclubs) mindestens zu erhalten. Der Verlust von gleich zwei Wandergruppen wäre ein fatales Signal für unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Daher ist das Bezirksamt angehalten, in Kooperation mit anderen Akteuren wie dem Deutschen Roten Kreuz oder den Maltesern, eine Lösung zum Fortbestehen der Wandergruppen zu gewährleisten, die auch in besonderen Situationen wie der noch immer anhaltenden Pandemie, Aktivitäten ermöglicht, die sich im Rahmen der geltenden Hygienerichtlinien bewegen.

**Drucksachen**

der Bezirksverordnetenversammlung  
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
6. Wahlperiode

**Ursprung:** Antrag  
AfD (fraktionslos)  
Kadow/Kohler

TOP-Nr.:
----------

**Antrag****DS-Nr: 0042/6**

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
BVV	

**Vorbild Amsterdam - Obdachlosen Perspektiven bieten**

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird gebeten zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität von Obdachlosen und des Zustands des öffentlichen Raums ergriffen werden können.

Dabei ist unter anderem zu prüfen, ob das Projekt der niederländischen Hauptstadt Amsterdam im Bezirk Anwendung finden kann, bei dem Obdachlose als Gegenleistung für Hilfsarbeiten bei der Park- und Straßenreinigung zwei Mahlzeiten, 19 EUR, ein halbes Päckchen Tabak und fünf Bier erhalten.

Der BVV ist bis zum 31.07.2022 zu berichten.

**Begründung:**

Die Sozialarbeiter in Amsterdam stellten fest, dass sich die Obdachlosen nicht zur Sozialarbeit motivieren ließen, bis sie ihnen Alkohol als Gegenleistung anboten. Nach Auskunft eines Teilnehmers ist das Bier der zentrale Anreiz: „Wir brauchen Alkohol, um zu funktionieren.“ (Süddeutsche Zeitung 22.11.2013). Das Projekt dient aber auch dazu, die Teilnehmer zu beschäftigen, ihren Tag zu strukturieren und ihnen Selbstachtung zu vermitteln. Hinzukommt, dass während dieser Zeit kein hochprozentiger Alkohol konsumiert wird.

**Drucksachen**

der Bezirksverordnetenversammlung  
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
6. Wahlperiode

**Ursprung:** Antrag

Fraktion DIE LINKE

Grunde-Brunner/Juckel/Deißler

TOP-Nr.:

**Antrag****DS-Nr: 0058/6**

Beratungsfolge:

*Datum*            *Gremium*

BVV

**Menschen nicht frieren lassen – Jobcenter und Sozialamt müssen Heizkostennachforderungen vollständig übernehmen!**

Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird aufgefordert, sich gegenüber dem Jobcenter und dem Sozialamt dafür einzusetzen, die geltenden Regelungen für die Übernahme der Heizkosten im SGB II sowie im SGB XII dahingehend zu ergänzen, dass Nachforderungen als konkret angemessen zu bewerten sind, wenn sie sich auf Preissteigerungen seit Erlass der geltenden Richtwerte beziehen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass sie nicht auf einem Mehrverbrauch, sondern auf gestiegenen Preisen beruhen. Die Nachforderung ist vom Amt zu übernehmen.

Darüber hinaus soll sich das Bezirksamt gegenüber den zuständigen Stellen im Bund für eine sachgerechte Anpassung der entsprechenden Regelungen einsetzen.

Der BVV ist zum 30.04.2022 zu berichten.

**Begründung:**

Seit Jahresmitte 2021 sind bei Heizkosten extreme Preissteigerungen zu verzeichnen, etwa im November 2021 im Vergleich zum November 2020 um 51,3 Prozent für Heizöl und Kraftstoffe sowie um 12,2 Prozent für Strom, Gas und andere Brennstoffe: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Basisdaten/vpi042j.html>.

Sowohl für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (geregelt im SGB II) als auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (geregelt im SGB XII) ist vorgesehen, dass die Angemessenheit von Heizkosten nicht nur allgemein festgelegt, sondern auch im Einzelfall geprüft wird (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II, §§ 35 Abs. 2 S. 1, 42 Abs. 1 SGB XII).

In diese Einzelfallprüfung müssen auch die aktuellen Preissteigerungen bei Heizenergie einbezogen werden. Denn für die Frage, ob Heizkosten als angemessen angesehen

und übernommen werden müssen oder als unangemessen angesehen und nicht übernommen werden müssen, muss letztlich der Verbrauch entscheidend sein. Ohne die Berücksichtigung der Preissteigerungen müssten Preissteigerungen aus dem Regelbedarf finanziert werden. Damit drohen eine Unterdeckung des Existenzminimums und eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat für die Festsetzung der Regelbedarfe festgestellt, dass der Gesetzgeber bei einer offensichtlichen und erheblichen Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und den geltenden Regelbedarfsstufen verpflichtet ist, zeitnah zu reagieren und nicht auf die nächste Fortschreibung der Regelbedarfe zu warten (BVerfG, 1 BvL 10/12, Rn. 144). Gleiches muss für die Kosten der Unterkunft und Heizung gelten, da auch diese Teile des Existenzminimums sind.

Zuständig sind die kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der Kosten der Unterkunft und Heizung gem. §§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 44b Abs. 3 S. 2 SGB II bzw. § 3 Abs. 2 SGB XII.